



ESF – Verwaltungsbehörde
Thorsten Armstroff

Bremen, den 08.04.'20

Aktualisierung der Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen vom
13.03.2020 und 18.03.2020

zum Umgang mit Auswirkungen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der
Ausbreitung des Corona-Virus auf Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Pro-
gramms des ESF des Landes Bremen und des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms

An

alle Zuwendungsempfänger*innen aus Mitteln des BAP/ESF-OP

alle Mitarbeiter*innen der ESF-Verwaltungsbehörde und der ESF-Zwischengeschalteten Stelle
(Referate 23 und 24 der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ordnungsamt Bremen setzte mit der „Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltun-
gen, Zusammenkünften und der Öffnung bestimmter Betriebe zur Eindämmung des Coronavirus“
vom 17.03.2020 die Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt vom 16.03.2020 in Kraft. Eine
Aktualisierung erfolgte am 03. April 2020.¹

Darin enthalten ist u.a. auch ein Verbot des Publikumsverkehrs bei „Volkshochschulen, Einrich-
tungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, tagesstrukturierenden Ange-
boten der Eingliederungshilfe (insb. Tagesförderstätten), Musikschulen und sonstigen öffentli-
chen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“.

Das erlassene Verbot umfasst somit alle im Rahmen des ESF-OP/BAP geförderten Projekte;
wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Die Entscheidung über die Anwendung der Verord-
nung obliegt eigenverantwortlich den arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern; rechtsverbindliche
Entscheidungen obliegen den zuständigen Ordnungsämtern.

Das Verbot gilt vom 18. März 2020 bis (vorerst) zum 19. April 2020. Die Mitteilung der ESF-
Verwaltungsbehörde vom 13.03.2020 und 18.03.2020 behält inhaltlich seine Gültigkeit und wird
hiermit bis zur Aufhebung der einschränkenden staatlichen Maßnahmen verlängert.

¹ <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de>

Im Kern heißt das: Alle laufenden ESF-/BAP-Projekte werden unabhängig davon, ob sie durch die staatlichen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zwischenzeitlich nicht, eingeschränkt oder uneingeschränkt umgesetzt werden können, wie vereinbart auch in der Zeit der Krise finanziert. Durch die möglichen Einschränkungen soll kein Projekt abgebrochen werden und kein/e Zuwendungsempfänger/in finanzielle Einbußen haben.

Folgend noch einige wichtige Umsetzungshinweise:

- Eine Aufrechterhaltung der telefonischen Erreichbarkeit der jeweiligen Projekte ist notwendig und möglich. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Projekte in jedem Fall jederzeit telefonisch erreichbar bleiben.
- Die Finanzierung des Landes bleibt weiterhin prinzipiell nachrangig gegenüber anderen Rechtsansprüchen (Kurzarbeiterregelung) und gegenüber temporären Schutzschirmen des Bundes; wobei die unternehmerische Entscheidung der Möglichkeit und Sinnhaftigkeit der Nutzung von diesen Zwischenfinanzierungen beim externen Dienstleister liegt. Eine Vorschrift zur Nutzung kann es von Seiten der ESF-Verwaltungsbehörde nicht geben. Wichtig ist: Sollten Sie Kurzarbeitergeld und/oder Mittel aus den Schutzschirmen (Land „Corona-Soforthilfe Programm für Kleinunternehmen sowie Freiberufler*innen“ und Bund „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“) für Ihre aus dem ESF-OP/BAP geförderten Projekte beantragt haben bzw. erhalten, sind Sie zur Mitteilung darüber verpflichtet. Diese Erstattungen werden bei AZA-Anträgen ausgewiesen und mit der ESF-/BAP-Projektförderung verrechnet. AZA-Anträgen ist eine entsprechende Erklärung beizufügen. (Siehe Anlage)
- Alle Zuwendungsempfänger prüfen mögliche alternative Mittel/Instrumente zur Erreichung des Zweckes und setzen diese sinnhaft und eigenverantwortlich um (z.B. Beratung und Begleitung durch Telefonkontakt, online-Beratung, Fernunterricht, schriftliche Lerneinheiten). Der Nachweis erfolgt über die Erklärung zur Projektaktivität und eine Dokumentation der erfolgten kontaktlosen Beratungen/Begleitungen. Es wird empfohlen, hierzu Aufzeichnungen (Notizen, Anweisungen, Screenshots) zu fertigen.
- Es besteht für alle Projekte die Möglichkeit einer kostenneutralen Verlängerung des Durchführungszeitraums (bis maximal zum 31.12.2022), wenn dies für die jeweiligen Projektziele erforderlich und angemessen erscheint. Bitte beantragen Sie dies ggf. per mail bei Ihrer Sachbearbeitung.
- Alle Zuwendungsempfänger werden gebeten zu prüfen, ob sie über räumliche und personelle Möglichkeiten verfügen, um auf freiwilliger Basis in ggf. auftretenden staatlichen pandemiebedingten Notsituationen Hilfe zu leisten und kommunizieren das Ergebnis an VADIB bzw. net.bhv.

Sofern Fragen zu der Erbringung der Nachweise während der "Corona Zeit" bestehen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre zuständige Sachbearbeitung. Falls Tätigkeiten nicht in alternativen Formen erbracht werden können und dadurch eine Verlängerung des Durchführungszeitraum erforderlich ist, um die Projektziele zu einem späteren Zeitpunkt zu erreichen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig zur Beantragung der Verlängerung an Ihre Sachbearbeitung.

Die ESF-Verwaltungsbehörde wird die Verbände VADIB und net.bhv. bitten zu den folgenden Punkte zentral Informationen einzusammeln:

- den Krisenstatus der Projekte hinsichtlich der Umsetzung (unterbrochen, eingeschränkt, uneingeschränkt)
- die Möglichkeit und freiwillige Bereitschaft zur Unterstützung in Notsituationen und eine Ansprechperson mit Kontakt.

Abschließend noch ein Hinweis und eine Bitte an die Zuwendungsempfängenden: Die SWAE ist aktuell durch die ESF-Verwaltungsbehörde in engem Austausch mit den Jobcentern und den Verbänden der arbeitsmarktpolitischen Dienstleister in Bremen und Bremerhaven, um schnell und angemessen auf mögliche Probleme hinsichtlich der avisierten Weisungslage der Agentur für Arbeit mit unterbrochenen Maßnahmen reagieren zu können. Es ist auch in der aktuellen Situation weiterhin für Alle von Vorteil, wenn Sie Ihre Probleme und Lösungsvorschläge dazu über VADIB und net.bhv kommunizieren und abstimmen.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Thorsten Armstroff
(Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde)

Anlage
Corona-Eigenerklärung gem. LHO §44